

V e r o r d n u n g

der Gemeinde Sondheim v.d.Rhön zur Haltung von Hunden

Die Gemeinde Sondheim v.d.Rhön erlässt aufgrund von Art. 18 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes – LStVG – i.d.F. d. Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.04.2020 (GVBl S. 236) folgende Verordnung:

§ 1

Verordnungszweck

Zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit und Eigentum wird das freie Umherlaufen von großen Hunden und Kampfhunden in der Gemeinde Sondheim v. d. Rhön eingeschränkt.

§ 2

Leinenpflicht, Betretungsverbot

- (1) Kampfhunde (§ 4 Abs. 1) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen im gesamten Gemeindegebiet ständig an der Leine zu führen.
- (2) Große Hunde (§ 4 Abs. 2) sind in allen öffentlichen Anlagen und auf allen öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Gemeinde ständig an der Leine zu führen.
- (3) Die Leine muss reißfest sein und darf eine Länge von maximal 2 Metern nicht überschreiten. Die Leine muss mit einem schlupfsicheren Halsband oder einem schlupfsicheren Geschirr verbunden sein, aus dem ein selbstständiges Entweichen des Hundes ausgeschlossen ist.
- (4) Kampfhunde und große Hunde dürfen Kinderspielplätze nicht betreten. Auch das Mitführen an der Leine ist in diesen Bereichen nicht gestattet.
- (5) Ausgenommen von der Leinenpflicht sind
 - a) Blindenführhunde,
 - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Bundesbahn und der Bundeswehr jeweils im Einsatz,
 - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
 - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst eingesetzt sind, sowie
 - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

§ 3

Geltungsbereich

- (1) Der zeitliche Geltungsbereich des § 2 bezieht sich auf den ganzen Tag (0.00 Uhr bis 24.00 Uhr).
- (2) Um dem Bedürfnis der Hunde nach artgemäßer Bewegung Rechnung zu tragen, ist das freie Umherlaufen von großen Hunden außerhalb der im Zusammenhang bebauten

Ortsteile gestattet, wenn der Hund von einer Person beaufsichtigt wird, die in der Lage ist, den Hund zuverlässig unter Kontrolle zu halten und der der Hund gehorcht.

§ 4 Begriffsdefinition

- (1) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist. Die in der Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268, BayRS 2011-2-7-I) in der jeweils gültigen Fassung geregelten Vermutungen über die Eigenschaft als Kampfhund finden Anwendung.
- (2) Große Hunde sind erwachsene Hunde, die eine Schulterhöhe von mindestens 50 cm aufweisen. Abzustellen ist auf das individuelle Maß des Hundes, unabhängig davon, welche Größe ausgewachsene Hunde der betreffenden Rasse regelmäßig erreichen. Hierzu zählen jedoch stets erwachsene Hunde der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann und Deutsche Dogge.
- (3) Bebaute Ortsteile ist der Teil des Gemeindegebietes, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist
- (4) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind Grundstücke, die der Erholung der Allgemeinheit dienen, für diesen Zweck- z.B. durch Anpflanzungen, Wege, Ruhebänke – ausgestattet und angelegt wurden. Dies sind insbesondere Park- und sonstige Grünanlagen, aber auch öffentliche Kinderspielplätze.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Mit Geldbuße bis zu 1.000,- € kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Ge- und Verboten dieser Verordnung zuwiderhandelt (Art. 18 Abs. 3 LStVG).

§ 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für die Dauer von 20 Jahren.

Sondheim v. d. Rhön, 21.04.2021

Gemeinde Sondheim v. d. Rhön

Wehner
1. Bürgermeister

